



**Öffentliche Bekanntmachung
Nutzungsordnung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 11, 12 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 620), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Nutzungsordnung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Sportstätten dienen in erster Linie der Erfüllung des Bildungsauftrages entsprechend dem geltenden Schulgesetz. Schulsportliche Nutzung oder schulische Veranstaltungen haben daher grundsätzlich Vorrang vor einer anderweitigen Nutzung der Sportstätten. Sportstätten im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Sporthallen und Sportplätze in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Eine Überlassung der Sportstätten ist nur zulässig, wenn die Nutzung sanitärer Anlagen gewährleistet ist.

(3) Die Sportstätten können gemeinnützigen Sportvereinen und anderen gemeinnützigen Verbänden, sonstigen Gruppen und Teilnehmern von Lehrgängen zur Ausübung des Sports sowie auch kommerziellen Veranstaltern mit Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag überlassen werden. An Privatpersonen sowie an Parteien oder ähnliche politisch motivierte Institutionen werden die Sportstätten zur Nutzung grundsätzlich nicht überlassen.

(4) Um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, Kosten teilweise zu decken, wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel.

(5) Über die Vergabe der Nutzung der Sportstätten entscheidet der Altmarkkreis Salzwedel.

(6) Alle Nutzer, die eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Sportstätten erhalten haben, sind zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung verpflichtet.

(7) Die Überlassung der Sportstätte kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn

- a) notwendige Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern,
- b) gegen die Hausordnung verstoßen wurde,
- c) der Schulbetrieb eine Mitnutzung nicht zulässt,
- d) der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten nicht oder unregelmäßig nutzt,
- e) die zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten nicht angemessen frequentiert sind,
- f) der Nutzer die Halle unbefugten Dritten zur Nutzung überlässt oder
- g) die in der Zuweisung bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

(8) Die Überlassung der Sportstätte ist zu versagen, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum zu befürchten ist.

(9) Sollte es während einer Veranstaltung zu politischen Handlungen oder Äußerungen, insbesondere extremistischer Art, kommen, ist der Altmarkkreis Salzwedel berechtigt, Hausverbote gegen den oder die Störer zu erteilen.

§ 2 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzung einer Sportstätte zu außerschulischen Zwecken wird grundsätzlich nicht gestattet:

- a) während der Unterrichtszeit,
- b) an Werktagen nach 22.00 Uhr,
- c) an Feiertagen.

(2) Während der gesetzlichen Sommerferien bleiben die Sportstätten grundsätzlich für die Dauer von 4 Wochen zur Durchführung von Reinigungs- Wartungs- und eventuellen Bauarbeiten geschlossen.

(3) Eine Nutzung während der Schließzeiten gem. Abs. (1) und (2) kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch den Altmarkkreis Salzwedel gewährt werden.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag zur Nutzung der Sportstätte hat formlos und schriftlich oder elektronisch mit Angabe des Nutzers, des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit beim Altmarkkreis Salzwedel zu erfolgen.

(2) Anträge auf Überlassung der Sportstätte für Sonderveranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Punktspiele) sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung, zu stellen.

(3) Anträge auf Überlassung der Sportstätte für den Trainingsbetrieb der jeweiligen Saison sind spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen.

(4) Eventuell auftretende zusätzliche Kosten (z.B. Sonderreinigung) sind durch den Nutzer zu tragen.

§ 4 Genehmigung

(1) Die schriftlich erteilte Genehmigung berechtigt nur zur Nutzung der Sportstätte während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

(2) Soweit es zweckmäßig ist, bei einer längerfristigen Nutzung oder Sondernutzung besondere Verträge zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Nutzer zu schließen, sind vertraglich getroffene Vereinbarungen vorrangig vor den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

§ 5 Hausordnung für Sporthallen

Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätten sind in einer besonderen Hausordnung des Altmarkkreises Salzwedel geregelt.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Sport- und anderweitige Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche ist dem Altmarkkreis Salzwedel vor Beginn der Nutzung der Sportstätte mitzuteilen.

(2) Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hallenwart/Hausmeister anzuzeigen und im Mängelbuch zu vermerken. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(3) Die Sportstätten sind nach Nutzung in einem ordnungsgemäßen und verschlossenen Zustand zu hinterlassen.

§ 7 Hausrecht

Die Schulleitung und/oder Beauftragte des Altmarkkreises Salzwedel üben das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Hausordnung und der Benutzungspläne. Die Aufsicht führen in Vertretung die Sportlehrer oder die Hausmeister. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sportstätte entstehen.

(2) Der Nutzer hat den Altmarkkreis Salzwedel von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die Dritten aus Anlass des Besuchs der Sportstätte entstehen sollten. Der Nutzer verpflichtet sich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Altmarkkreis Salzwedel zu verzichten. Der Nutzer haftet für alle verschuldeten Beschädigungen.

(3) Dem Nutzer wird empfohlen, erforderlichenfalls eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Nutzer verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann. Die Haftung des Altmarkkreises Salzwedel als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Altmarkkreis Salzwedel durch Überlassen der Einrichtung, Geräte und Zugangswege entstehen.

(4) Der Altmarkkreis Salzwedel haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung der Nutzungsordnung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Salzwedel, den 10.12.2025



Kanitz
Landrat